

RS OGH 2002/10/24 2Ob257/02m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.2002

Norm

ZPO §235 E

Rechtssatz

Wurde die bezirksgerichtliche Wertgrenze bereits aus Anlass einer früheren Erweiterung des Klagebegehrens überschritten, dann liegt bei einer neuerlichen Erweiterung des Klagebegehrens kein Anwendungsfall des § 235 Abs 2 ZPO vor. Eine solche neuerliche Erweiterung des Klagebegehrens ist nur unter dem Gesichtspunkt des § 235 Abs 3 ZPO zu beurteilen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 257/02m
Entscheidungstext OGH 24.10.2002 2 Ob 257/02m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116984

Dokumentnummer

JJR_20021024_OGH0002_0020OB00257_02M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at